

lungsvorschlag beliebt, dem nicht einmal die Majorität der Deputation der zweiten Kammer beigetreten ist. Ob man unter diesen Umständen sagen kann, die zweite Kammer habe sich nachgiebig bewiesen, das muß ich dahingestellt sein lassen. Davon aber abgesehen, würde es sich gegenwärtig noch um die Frage handeln, wie die Abstimmung über den jetzigen Vorschlag der Mehrheit zu bewirken sei. Es steht bekanntlich fest, daß, wenn auch nur ein Mitglied in dem Vereinigungsverfahren sich von der Ansicht der übrigen Mitglieder trennt, sodann mit Namensaufruf nochmals abgestimmt werden muß. Ich gebe der geehrten Kammer anheim, ob sie dieses Verfahren bei der vorliegenden Frage eintreten lassen will; ich werde mich bei dieser S. ihrer Ansicht hierunter fügen, ich muß aber bemerken, daß, wenn bei der kommenden S. der nächste sogenannte Vereinigungsvorschlag zum Vortrag kommt, ich unbedingt darauf bestehen werde, daß man mit Namensaufruf abstimmt; denn mir ist der zweite Punkt noch wichtiger, als der vorliegende.

D. Crusius: Es ist mir leider nicht möglich gewesen, der Vereinigungsdeputation beizuwohnen, und daher ist mir auch nicht bekannt, welcher Gestalt der Vermittlungsvorschlag zu S. 30 gemacht worden ist; daher kann ich über denselben noch nicht urtheilen; allein das scheint mir unzweifelhaft zu sein, daß diese beiden in Frage befangenen §§. in einem und sehr nahen Zusammenhange stehen, und daß der Beschluß über die vorliegende S. von dem Beschlusse über die S. 30 abhängig sein soll. Ohne mich auf das Materielle einzulassen, erlaube ich mir demnach den unmaßgeblichen Vorschlag, daß man den Beschluß über diese S. aussetze, bis über die 30. S. Beschluß gefaßt worden ist. Ich glaube, es würde das vielleicht zur Abkürzung der Discussion beitragen, und bitte, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Ist der Herr Referent damit einverstanden?

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe kein Bedenken dagegen.

Man beschließt nun, den Beschluß über diesen Gegenstand auszuführen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich würde nun zur S. 30 übergehen können. Die Fassung, wie sie die erste Kammer beliebt hat, ist folgende: „Jede Steuergemeinde, sie möge aus einem oder mehreren Flurbezirken bestehen, hat die Verbindlichkeit, die Steuern durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer einzunehmen, und jeder Steuerpflichtige hat die Obliegenheit, die aufhabenden Steuern an den Ortseinnehmer abzuführen (S. 5). Den Besitzern der S. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter bleibt nachgelassen, die Steuern von ihren, zum Gutscomplexe gehörigen Grundstücken, mithin auch von den früher steuerbaren, unmittelbar an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu bezahlen; sie haben aber, wenn sie hiervon Gebrauch machen wollen, solches innerhalb einer von dem Finanzministerium zu bestimmenden Frist bei derselben anzuzeigen, auch den Landgemeinden von derjenigen Steuersumme, welche von den zum Gutscomplexe gehörigen, früher steuerbaren Grundstücken zu geben ist, und wie sich selbige am 1. Januar 1844 feststellt, die S. 36 aus

Staatscassen bewilligte Einnehmergebühr am 1½ Procent als jährliche feste Entschädigung, und als Beitrag zu dem Recepturaufwande zu gewähren. Diejenigen der benannten Güter, deren Besitzer innerhalb der genannten Frist sich nicht erklären, werden der Steuergemeinde, in deren Flur sie liegen, beigezählt. Die einmal getroffene Wahl, sei solche ausdrücklich erklärt, oder durch Stillschweigen innerhalb der gedachten Frist zu erkennen gegeben worden, kann nicht geändert werden.“ Die zweite Kammer hat erklärt, daß sie dem Beschlusse und der Fassung der ersten Kammer nicht beitreten könne, und zwar mit einer sehr großen Majorität, so daß nur zwei Stimmen für die Fassung der ersten Kammer sich erklärt haben. Es hat diese S. heute in der Vereinigungsdeputation zu einer sehr langen Besprechung und Discussion Anlaß gegeben, man ist aber nicht im Stande gewesen, sich hierüber zu vereinigen, und die Differenz besteht fort. Von der hohen Staatsregierung ist folgende veränderte Fassung in Vorschlag gebracht und als Vereinigungsvorschlag hingestellt worden, nämlich es würde in S. 30, wie sie die Gesetzesvorlage enthält, nach den Worten: „Güter beigezählen“ die Worte: „in der Regel“ einzuschalten, und am Schlusse noch hinzuzufügen sein: „den Besitzern derjenigen Güter, welche mit ihren dormaligen Zugehörigkeiten ihrer Lage nach zu drei oder mehreren verschiedenen Steuergemeinden gehören und mindestens 100 Thlr. jährlichen Steuerbetrag zu entrichten haben, wird jedoch nachgelassen, vorausgesetzt, daß sie bis zum 15. December dieses Jahres beim Finanzministerium darum nachsuchen, mit dessen Genehmigung die Steuern dieser Güter und dormalen sonst dabei besessen werden den Grundstücke, dafern auch die letztern in dem Steuerbezirke liegen, zu dem die gedachten Güter gehören, unmittelbar an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu bezahlen.“ Es ist mithin hier nicht mehr nur für die S. 20 der Landgemeindeordnung unter 4 und 5 benannten Güter eine facultative Ermächtigung ausgesprochen, ihre Steuern an die Bezirkssteuereinnahmer unmittelbar zu bezahlen, sondern es sind gleichmäßig alle großen Güter hier aufgenommen, wenn sie nur ihre Besitzungen, die zum Gutscomplexe gehören, in wenigstens drei verschiedenen Flurbezirken haben, und wenn ihre Steuerquote mehr als 100 Thlr. beträgt. Die Majorität der Deputation hat sich hiermit einverstanden erklärt, und empfiehlt der geehrten Kammer die Annahme dieses Vorschlags, insofern die zweite Kammer von ihrem frühern Beschlusse abgehen will. Es ist gewiß höchst wünschenswerth, daß wir über diesen Punkt zu einer Vereinigung gelangen, und ich muß mir doch erlauben, auf Eins aufmerksam zu machen, in Bezug auf das, was der Herr Vicepräsident über die Nachgiebigkeit der zweiten Kammer geäußert hat. Die Punkte, worin wir uns einverstanden erklärt, haben in der That keine verschiedenen Meinungen enthalten, sondern sie haben bloß einzelne Zusätze, welche in der zweiten Kammer beliebt worden sind, erläutert und erklärt. Uebrigens außer diesen beiden S. 18 b und S. 30 hat die zweite Kammer allenthalben sich gefügt, und die 26 Differenzpunkte sind so bis auf 2 herabgeschmolzen. Ich muß nochmals auf S. 7 hinweisen. Das Bedenken, das hier gegen die ursprüngliche Fassung aufgetaucht ist, ist auch schon in der zweiten Kammer